

Die erste Instanz, das Königliche Tribunal in Budapest, erließ in der Sache ein Urteil am 1. Dezember 1910. Das Gericht führt aus, Bedingung für den Schutz sei nicht, daß das Werk in dem Ursprungslande noch in derselben Weise geschützt werde, wie in dem andern Land, für dessen Gebiet der Schutz beansprucht werde; dieserhalb sei die Behauptung des Beklagten, Kläger könne sich auf das ungarische Recht nicht berufen, weil in Italien ein ausschließliches Recht der Veröffentlichung und Verbreitung der Traviata nicht mehr bestehe, durchaus grundlos. Das Gericht untersucht dann den weiteren Einwand, daß in der zweiten Schutzperiode ein Urheberrecht nicht mehr bestehe, es verwirft denselben, es weist darauf hin, daß Artikel 9 Absatz 2 des italienischen Gesetzes ausdrücklich von dem »Urheberrecht« — *diritto d'autore* — spreche; das Recht auf die 5 Prozent entstamme lediglich der Tatsache der geistigen Schöpfung, es sei daher ein Urheberrecht. Das Gericht verweist dann weiter auf Artikel 41 des Gesetzes, der demjenigen Strafe androht, der es verabsäumt, die in Artikel 30 vorgeschriebene Erklärung abzugeben; es betont, daß nach Artikel 41 Absatz 2 außerdem der Schadenersatzanspruch dem Inhaber des Urheberrechts zuerkannt ist; daraus ergebe sich klar, daß es sich um ein Urheberrecht handle und die Ansprüche im Falle der Verletzung sich keineswegs in dem Anspruch auf Zahlung der 5 Prozent erschöpfen.

Die Königliche Tafel — Appellhof — stellte sich durch Urteil vom 25. Oktober 1911 auf denselben Standpunkt. In dem Urteile ist scharf zum Ausdruck gebracht, daß der ausländische Urheber in einem Vertragsstaate auch mehr Rechte genießen könne, als in seinem Heimatstaate. Sobald feststehe, daß Traviata noch in Italien geschützt sei, müsse sie in Ungarn nach Maßgabe des ungarischen Gesetzes geschützt werden. Die Königliche Tafel bejaht ebenfalls die Frage, ob in der zweiten Schutzperiode des italienischen Rechts ein Urheberrecht bestehe; sie schließt sich in der Begründung dieser Ansicht den Gründen des ersten Richters an. Sie betont weiter, daß der Umstand, daß der Schutz innerhalb der zweiten Periode ein beschränkter sei, auf die Bemessung des Schutzes nach Maßgabe des ungarischen Rechts einflußlos sei, die bezügliche Bestimmung des Artikels 9 des italienischen Gesetzes könne in Ungarn nicht angewendet werden.

Am 24. April 1912 hatte der oberste Gerichtshof, die Königliche Kurie, sich mit dem Fall zu befassen. Er entschied in demselben Sinne wie die Vorinstanzen. Bezüglich der Frage, ob Traviata in Italien urheberrechtlich geschützt sei, enthalten die Gründe folgende Ausführungen: Nach den klaren Bestimmungen des Artikels 30 ergebe sich, daß das Recht auf die 5 Prozent ein dem Rechtsnachfolger gewährter Vorteil sei, dessen unmittelbare Quelle das Urheberrecht des Urhebers selbst bilde, und den sich der Bezugsberechtigte nicht durch irgend einen andern Rechtstitel verschaffen könne. Man könne es daher nicht als eine einfache Gewinnbeteiligung betrachten, die nur unter dem kommerziellen Gesichtspunkt zu bewerten sei, vielmehr sei festzustellen, daß das Werk in Italien Schutz und gerichtliche Unterstützung im Sinne der italienischen Gesetzgebung genieße. Die Königliche Kurie hat dann weiter geprüft, ob der Schutz, den Ungarn gewährt, über die Schutzdauer in Italien hinausgeht; sie verneint dies; sie erwägt, daß in Ungarn der Schutz sich auf die Lebensdauer und 50 Jahre nach dem Tode erstreckt, daß in Italien aber der Schutz sich auf die Lebensdauer und 80 Jahre nach dem Tode erstreckt und daß es gleichgültig ist, ob die unerlaubten Handlungen in der ersten Hälfte der 80 Jahre oder in der zweiten begangen wor-

den sind. Somit überschreite die Schutzdauer in Ungarn keineswegs die Schutzdauer in Italien.

Diese ungarischen Urteile sind für die Frage des Schutzes der italienischen Werke von höchster Wichtigkeit, vor allem um deswillen, weil sie samt und sonders nicht den geringsten Zweifel darüber haben, daß das in Italien während der zweiten Periode gewährte Recht ein Urheberrecht ist. Sehr interessant ist in dieser Beziehung die Beweisführung in den Gründen des Urteils der Kurie, namentlich die scharfe Gegenüberstellung zwischen urheberrechtlichem Bezugsrecht und Gewinnbeteiligung, wie auch die Zurückführung der Bezugsberechtigung auf die Tatsache der Schaffung eines Schrift- bzw. Tonwerks, also die Tatsache, die für die Existenz des Urheberrechts die maßgebliche ist. Die ungarische Rechtsprechung, die insoweit als eine feststehende anzusehen ist, steht im Einklang mit der italienischen Literatur und Praxis. Es besteht in Italien kein Zweifel, daß auch in der zweiten Periode ein Urheberrecht von dem Gesetze anerkannt wird, und es hat auch wohl seit der Geltung des Gesetzes ein Zweifel nicht bestanden.

Ist nun Traviata in der zweiten Periode in Italien geschützt, so ergibt sich andererseits, daß der Inhalt des Schutzes sich in jedem Lande nach dem Rechte dieses beurteilt, mit andern Worten: nur bezüglich der Schutzdauer ist die *lex originis* bzw. *lex patriae* maßgebend, im übrigen aber die *lex fori*. Daß dieser Grundsatz auch mit Bezug auf Italien Anwendung findet, hat bereits im Jahre 1906 Röthlisberger in seinem Kommentar zu der Berner Konvention ausgeführt, vgl. S. 112, Nr. 4: »Ein in der zweiten Schutzperiode der freien Wiedergabe gegen Tantiempflicht befindliches italienisches Werk wird also in den andern Ländern nicht etwa auf Grund dieses Systems, sondern vollständig gegen Wiedergabe geschützt, sobald nur überhaupt noch eine Schutzfrist im Ursprungslande besteht. Umgekehrt sind die Verbandswerke in Italien, wie die italienischen Werke, von einem gewissen Zeitraum an in bezug auf das Verbielfältigungsrecht, nicht aber in bezug auf die anders geordneten abgeleiteten Rechte, nur nach Maßgabe des *domaine public payant* geschützt.« Bekanntlich steht die Rechtsprechung des Reichsgerichts auch auf dem Standpunkt der Maßgeblichkeit der *Lex loci* für den Inhalt des Schutzes, und sie erkennt an, daß in Gemäßheit dessen der Ausländer in einem Vertragsstaate mehr Rechte genießt als in seinem Heimatstaate. Bereits in den Entscheidungen in Strassachen Bd. 32, S. 43 hat das Reichsgericht dies anerkannt; die neueste Entscheidung, die diese bestätigt, datiert vom 23. Januar 1911, sie ist von Lobe in Heft 4 der Zeitschrift »Gewerblicher Rechtsschutz« S. 138—146 veröffentlicht worden. Folgender Satz erscheint darin von hervorragender Wichtigkeit: »Unvereinbar mit Artikel 2 der Berner Übereinkunft ist die Meinung des Urteils, daß der Schutz, den ein Urheber in einem Verbandslande zu beanspruchen habe, niemals weiter reichen könne, als der Schutz, der seinem Werk im Ursprungslande zukommt. Das Gegenteil ist bereits in der Entscheidung Bd. 32, S. 41—43 ausgesprochen. Allerdings ist in der Übereinkunft von 1886, die vorliegend ausschließlich in Betracht kommt, der Schutz im Einfuhrlande (Verbandsland der Anspruchserhebung) noch nicht völlig unabhängig vom Recht des Ursprungslandes gestaltet, wie es in den neuesten Vereinbarungen geschehen ist (Revidierte Übereinkunft vom 13. November 1908, Reichsgesetzblatt 1910, S. 965). Grundsätzlich steht aber auch Artikel 2 Absatz 2 der Übereinkunft von 1886 auf dem Standpunkt, daß in jedem Verbandslande fremde Werke, die zu den in Artikel 4 aufgeführten gehören, nach den innern Ge-